

10. Dez. 1960

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Fachpresse!	ja
Für die amtliche Sammlung!	nein

218

Gesetz: Regelungsgesetz §§ 62, 63

Leitsatz:

Ein Verlust des Arbeitsplatzes infolge der Spaltung der öffentlichen Verwaltung Berlins ist grundsätzlich ein Ausscheiden aus anderen als tarifrechtlichen Gründen im Sinne von §§ 62, 63 Regelungsgesetz, wenn nicht Arbeitnehmer von vornherein selbst klar zu erkennen gegeben haben, daß sie von sich aus ein Beschäftigungsverhältnis mit der westlichen Verwaltung lösen wollten.

Aktenzeichen: 3 AZR 359/58

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1960

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 359/58

1 Sa 351/57 Berlin

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt
am 10. Dezember 1960
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Dezember 1960 durch die Bundesrichter Dr. Simons, Wichmann und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Schormann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17. Juli 1958 - 1 Sa 351/57 - und das Urteil der 20. Kammer des Arbeitsgerichts Berlin vom 15. Mai 1957 - 20 Ca 125/57 - aufgehoben.

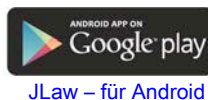
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 300,-- DM zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit dem 16. Februar 1926 als Angestellte im Justizdienst in Berlin tätig. Am 8. Mai 1945 war sie bei dem Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin mit einer Vergütung nach Gruppe VII Anlage 1 zur TO.A beschäftigt. Sie ist politisch unbelastet und wurde vom 29. Mai 1945 ab bei der Außenstelle Köpenick des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht als Registraturhilfe zunächst mit einer monatlichen Vergütung von 150,-- RM weiterverwendet. Ab November 1945 wurde sie als Justizsekretärin in die Vergütungsgruppe VII TO.A eingestuft. Danach wurde sie in die Vergütungsgruppe VI b TO.A eingereiht mit der Amtsbezeichnung "Justizobersekretärin". Die vor 1945 vom Dienstherrn anteilig getragene Über- bzw. Zusatzversicherung als Altersversorgungsbeitrag wurde nicht wieder aufgenommen.

Die Klägerin hatte ihren Wohnsitz im Sowjetsektor. Sie verblieb nach der Spaltung Berlins und der Justizverwaltung bei ihrer Dienststelle in Köpenick. Eine Loyalitätserklärung für den Kommunismus hat sie nicht abgegeben. Am 31. Juli 1951 schied die Klägerin aus dem Justizdienst im Sowjetsektor auf eigenen Wunsch aus, nachdem ihr vorher ihr Arbeitsplatz als Geschäftsstellenleiterin abgenommen und sie gleichzeitig herabgruppiert worden war. Anschließend arbeitete sie bis zum 7. November 1953 als Stenotypistin im Sowjetsektor. An diesem Tage floh sie nach West-Berlin und wurde hier als Sowjetzonenflüchtling anerkannt.

Am 16. Februar 1953 beantragte die Klägerin beim Senator für Inneres unter Berufung auf § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes ihre Wiederverwendung im öffentlichen Dienst. Durch Bescheid vom 7. Mai 1953 wurde der Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Klägerin sei aus tarifrechtlichen Gründen im Sinne des Regelungsgesetzes ausgeschieden. Mit Schreiben vom 18. Mai 1953 hat die Klägerin gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt, der wiederum durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



232

- 3 -

Bescheid vom 14. Dezember 1953 abgelehnt wurde. Mit Schreiben vom 12. September und 4. Oktober 1955 wandte sich die Klägerin erneut an den Senator für Inneres. Mit Schreiben vom 18. August 1956 teilte ihr dieser mit, daß ihr Rechte nicht zuerkannt werden könnten.

Mit ihrer am 28. Dezember 1956 eingegangenen Klage vertritt die Klägerin den Standpunkt, daß ihr ein Anspruch auf Grund der §§ 62 Abs. 3, 63 Regelungsgesetz zustehe.

Sie hat beantragt,

für das ihr zustehende Gehalt für den Monat Januar 1955 die Beklagte zur Zahlung von 300,-- DM zu verurteilen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

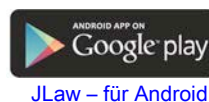
Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Grundlage für den Klageanspruch sich aus § 63 RegelungsgG ergibt. Die Klägerin ist am 8. Mai 1945 bei dem Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin als Angestellte tätig gewesen. Die Aufgaben dieser Dienststelle des Reiches sind von dem nach 1945 für Berlin wiederbestellten Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin und dem Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin übernommen worden. Die Klägerin gehört deshalb nicht zu dem Personenkreis der Verdrängten, sie ist vielmehr als Einheimische anzusehen. Auch nach einer Übersicht der am 8. Mai 1945 in Berlin vorhanden gewesenen Dienststellen und Versorgungskassen im Sinne des Regelungsgesetzes - Bekanntmachung des Senators für Inneres vom 18. Mai 1958 (Amtsblatt für Berlin 1958 S. 595) - ist für das Landgericht Berlin einschließlich der Staatsanwaltschaft anzunehmen, daß die Dienstzugehörigen als Einheimische betrachtet werden sollen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Auch gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Klägerin sich zur Begründung ihres Anspruchs nicht auf die bis zur Spaltung Berlins nicht völlig rechtsgleiche Wiederverwendung gegenüber ihrem Stande vor dem 8. Mai 1945 berufen könne, bestehen keine Rechtsbedenken. Es handelt sich hier um die zeitweise auf Befehl der sowjetischen Besatzungsmacht ruhende Altersversorgung, wodurch die Rechte der Klägerin aber nicht wesentlich beeinträchtigt waren.

II Das Berufungsgericht lehnt es ab, auf den Streitfall die Entscheidung des Senats vom 2. Juli 1957 (AP Nr. 17 zu § 52 RegelungsG) anzuwenden. Es geht von der als richtig unterstellten Behauptung der Klägerin aus, sie habe sich bei oder unmittelbar nach der Spaltung Berlins bei dem Generalstaatsanwalt des Kammergerichts zur Dienstaufnahme gemeldet, sei aber nicht angenommen worden, weil keine freie Stelle vorhanden gewesen sei. Das Berufungsgericht führt aus, es sei auch gerichtsbekannt, daß die öffentliche Verwaltung in West-Berlin nach der Spaltung aus aufgabenmäßigen und finanziellen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, alle bisher im Ostsektor Beschäftigten, die um Aufnahme nachsuchten, zu übernehmen. Daraus folge, daß die Klägerin aus wirtschaftlichen Gründen ihren Arbeitsplatz bei der Spaltung verloren habe und deshalb aus tarifrechtlichen Gründen im Sinne des RegelungsG ausgeschieden sei.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden.

Der Senat hat sich bereits in dem vorerwähnten Urteil vom 2. Juli 1957 mit einem Spaltungsfall befasst und den Grundsatz aufgestellt, daß Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Spaltung Berlins stehen, geeignet sein können, Gründe für ein Ausscheiden herbeizuführen, die im Sinne des Art. 131 GG anders als tarifrechtliche sind. Es wird auf den Auftrag des Art. 131 GG verwiesen, alle mit dem Zusammenbruch im Kausalzusammenhang stehenden tatsächlichen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder rechtlichen Veränderungen eines Arbeitsverhältnisses entsprechend den Besonderheiten, die abweichend von den sonstigen tarifrechtlichen Gründen sich ereignet haben, zu regeln. Unter einem Ausscheiden aus anderen als tarifrechtlichen Gründen seien daher alle Tatbestände zu verstehen, die die Kapitulation zum Anlaß haben und daher außerhalb der wirtschaftlichen Bedeutung des Arbeitsverhältnisses liegen. Die Spaltung Berlins selbst stehe, wenn auch nicht zeitlich, so doch ursächlich noch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches. Diese Entscheidung ist in einem Urteil vom 18. März 1958 (BAG 6, 45) aufrecht erhalten und noch weiter ausgedehnt worden. Im Sinne der §§ 62 und 63 des Regelungsg liege ein Verlust des Arbeitsplatzes aus anderen als tarifrechtlichen Gründen dann vor, wenn Gründe tatsächlicher Art, die unmittelbar auf dem Zusammenbruch von 1945 beruhen, zu dem Ausscheiden des Arbeitnehmers geführt haben. In dieser Entscheidung ist die wirtschaftliche Einschränkung eines Betriebes einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die auf den Zusammenbruch zurückzuführen war, nicht als tarifrechtlicher Grund für ein Ausscheiden eines Arbeitnehmers angesehen worden, und ferner ist zur Anwendung des § 62 Abs. 3 des Regelungsg als nicht erforderlich erachtet worden, daß der Angehörige des öffentlichen Dienstes wegen zu Unrecht erfolgter politischer Maßregelung seinen Arbeitsplatz verloren hat. Vielmehr solle auch hier der Verlust des Arbeitsplatzes aus nicht tarifrechtlichen Gründen ausreichend sein.

Der Senat verbleibt bei dieser Rechtsprechung. Daß für das Kapitel II des Regelungsg nicht nur Maßregelungen wegen formeller politischer Belastung in Betracht kommen, wird auch vom Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesdisziplinarhof angenommen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.9.1957 - DVBl. 1958 S. 466 - und des Bundesdisziplinarhofes vom 5.11.1957 - ZBR 1958 S. 55, 56 -; vgl. auch Anders - Jungkuntz - Käppner, Gesetz zu Art. 131 GG, 4. Auflage, Vorbemerkung Ziffer 1 vor § 62).



- 6 -

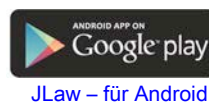
Es ist zwar richtig, daß die Spaltung Berlins erst etwa vier Jahre nach dem Zusammenbruch erfolgt ist. Aber andererseits steht die Spaltung unverkennbar in einem sehr engen ursächlichen Zusammenhang mit dem Ausgang des Krieges. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Spaltung Berlins als eine unmittelbare Kriegsfolge anzusehen und den durch sie bedingten Verlust eines Arbeitsplatzes als ein Ausscheiden aus nicht tarifrechtlichen Gründen im Sinne des Regelungsg zu werten. Infolge der Spaltung Berlins ist auch die bis dahin einheitliche öffentliche Verwaltung aufgehoben worden. In beiden Teilen Berlins bildeten sich getrennte, von einander unabhängige öffentliche Verwaltungen. Aus den Fällen, die dem Senat vorgelegen haben, ist bekannt, daß einige Arbeitnehmer sich offensichtlich für die öffentliche Verwaltung im Ostsektor ausgesprochen und entsprechend ihren Dienst auch bei dieser aufgenommen haben. In sehr vielen Fällen haben die Arbeitnehmer in der Zeit der Spaltung ihre Entscheidung hinausgezögert und sind auf ihrem Arbeitsplatz im Ostsektor verblieben. Die westliche Verwaltung hat in einigen Fällen die Arbeitnehmer aufgefordert, den Dienst bei der westlichen Verwaltung aufzunehmen. Es wurden auch Aufnahmestellen der westlichen Verwaltung gebildet. Wenn sich die Arbeitnehmer unmittelbar nach der Spaltung bei der westlichen Verwaltung meldeten, wurden sie dort meistens verwendet. Andererseits ist es einleuchtend, daß die westliche Verwaltung nicht sämtliche Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Westen Berlins verwenden konnte. Deshalb konnten auch vielfach Arbeitnehmer, die zunächst auf ihrem Arbeitsplatz im Ostsektor verblieben waren, später im Westen nicht mehr angenommen werden. Die leitenden Personen der westlichen Verwaltung haben auch alsbald erkannt, daß es nicht möglich sei, sämtliche Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Westen zu beschäftigen. Man nahm damals auch an, daß es nicht im Interesse des Westens liegen könne, der öffentlichen Verwaltung im Osten Berlins sämtliche Arbeitnehmer zu entziehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Es lassen sich wohl drei Gruppen der Arbeitnehmer bilden:

1. Arbeitnehmer, die im Westen Berlins wohnten und ihren Arbeitsplatz in dem Westsektor hatten. Wenn diese Arbeitnehmer infolge der Spaltung ihren Arbeitsplatz verliessen und den Dienst im Ostsektor aufnahmen, wird in der Regel eine bewußte Abkehr vom Westen anzunehmen sein.
2. Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz im Westen Berlins, ihren Arbeitsplatz aber im Ostsektor hatten.
3. Arbeitnehmer, die sowohl ihren Wohnsitz als auch ihren Arbeitsplatz im Ostsektor hatten.

In den Fällen zu Ziffer 2) und 3) ist im allgemeinen die Sachlage nicht ohne weiteres klar. Die Arbeitnehmer sind von der Spaltung Berlins überrascht worden. Ihr Zögern, ihren Arbeitsplatz im Osten Berlins sofort aufzugeben, dürfte im allgemeinen verständlich sein. Es handelte sich damals um einen politischen Machtkampf zwischen dem Osten und dem Westen, dem die Arbeitnehmer preisgegeben waren. Soweit sie im sowjetischen Sektor wohnten, ist es schon deshalb zu verstehen, daß sie mit der Aufgabe ihres Arbeitsplatzes zögerten, weil sie in diesem Falle einen Verlust ihrer Wohnung befürchten mußten. Aber auch wenn sie ihren Wohnsitz im Westen hatten, erscheint es begreiflich, daß sie mit der Aufgabe ihres Arbeitsplatzes zögerten. Wie der Machtkampf enden würde, war damals nicht zu erkennen. Es war durchaus möglich, daß eine einheitliche Verwaltung für Berlin, evtl. im Wege einer Vereinbarung, wieder hergestellt wurde. Im übrigen mußten oder konnten die Arbeitnehmer die Befürchtung haben, arbeitslos zu werden, wenn sie sich dem Westen anschlossen, weil dort nicht alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes Verwendung finden konnten. Nach verhältnismäßig kurzer Zeit mußten tatsächlich die Arbeitnehmer, die dann noch versuchten, im Westen Verwendung zu finden, wegen Arbeitsmangels abgelehnt werden.

- 8 -

Bei dieser Lage der Arbeitnehmerschaft, von der als gerichtsbekannt auszugehen ist, ist grundsätzlich in allen Spaltungsfällen ein Verlust des Arbeitsplatzes aus anderen als tarifrechtlichen Gründen im Sinne des Regelungsgesetzes zu bejahen, wenn nicht der Arbeitnehmer von vornherein selbst klar zu erkennen gegeben hat, daß er von sich aus sein Beschäftigungsverhältnis mit der westlichen Verwaltung lösen wollte. Gegenüber Arbeitnehmern, die danach Ansprüche aus dem Regelungsgesetz geltend machen können, kann sich die westliche Verwaltung, wenn die gesamten Umstände dies rechtfertigen, auf einen eindeutig vorliegenden Verzicht auf die Rechte aus dem Regelungsgesetz berufen. In den übrigen Fällen muß sie bei entsprechender Sachlage auf ein Aberkennungsverfahren (§ 9 des RegelungsgG) verwiesen werden.

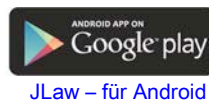
Im vorliegenden Falle ist danach davon auszugehen, daß die Klägerin, auch wenn sie auf ihrem Arbeitsplatz in Köpenick bei der Spaltung der Justizverwaltung in Berlin geblieben ist, nicht aus einem tarifrechtlichen Grunde im Sinne des Regelungsgesetzes ausgeschieden ist. Ihr stehen deshalb die Rechte aus dem Regelungsgesetz zu, ohne daß es darauf ankommt, ob der vom Berufungsgericht als richtig unterstellte Sachverhalt hinsichtlich einer Meldung der Klägerin bei oder unmittelbar nach der Spaltung zutreffend ist. Die Klägerin hat bereits im Jahre 1951 ihren Dienst bei der Justizverwaltung in Ost-Berlin aufgegeben. Aus ihrer Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Verzicht auf ihre Rechte aus dem Regelungsgesetz zweifellos nicht zu entnehmen. Diese Rechte sind auch nicht aberkannt worden. In dieser Hinsicht ist im angefochtenen Urteil ausdrücklich festgestellt worden, daß die Klägerin eine Loyalitätserklärung für den Kommunismus nicht abgegeben hat.

Wenn das Berufungsgericht darauf verweist, daß die Klägerin sich nach der Aufgabe des Justizdienstes in Köpenick am 31. Juli 1951 nicht bei dem Generalstaats-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



anwalt in Berlin gemeldet, vielmehr anschließend bis zum 7. November 1953 als Stenotypistin in Ost-Berlin gearbeitet habe, und meint, hierin liege eine Verwirkung ihrer etwaigen Rechte aus dem Regelungsgesetz, so ist dies rechtsirrig. Die Berufung auf solche Gründe, die nur zu einer Verwirkung der Rechte aus dem Regelungsgesetz führen könnten, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats im Anschluß an das Urteil vom 16. Mai 1955 (BAG 2, 81 [87]) mit dem sozialen Charakter des Regelungsgesetzes nicht zu vereinbaren. Zudem erscheint nach der Sachlage die Ansicht des Berufungsgerichts nicht gerechtfertigt. Die Klägerin konnte damals nicht damit rechnen, bei der Justizverwaltung in West-Berlin eine Verwendung zu finden, was das Berufungsgericht selbst als gerichtsbekannt annimmt. Es kann ihr dann auch nicht vorgehalten werden, daß sie sich nicht noch einmal im Westen gemeldet hat, zumal sie von dort aus auch unstreitig kein Angebot für eine Arbeitsaufnahme erhalten hatte.

Die Klägerin kann daher nach § 62 Abs. 3 Regelungsg verlan-gen, daß sie so behandelt wird, wie wenn sie vom 1. Januar 1955 ab aus ihrem Dienstverhältnis nicht ausgeschieden wäre. Sie hat sich bereits am 16. Februar 1953 gemeldet und ihre Dienste unter Hinweis auf § 62 Abs. 3 Regelungsg angeboten.

Der Klägerin steht mithin das Gehalt für den Monat Januar 1955 zu.

gez. Dr. Simons Wichmann Hilger
Röglin Schormann

